

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

1. Juli 2025

B 59

Ladenöffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte sowie Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe an hohen Feiertagen

Entwurf Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat zur Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen zwei Liberalisierungsvorschläge in den Bereichen Gewerbeleitung und Gastgewerbe, welche erweiterte Öffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und längeres Offenhalten von gastgewerblichen Betrieben an hohen Feiertagen und an Aschermittwoch vorsehen.

Die Gesetzesvorlagen setzen die teilweise erheblich erklärte Motion M 174 und das erheblich erklärte Postulat P 188 um. Die Motion verlangte die Ausnahme von Selbstbedienungsgeschäften und Hofläden vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz, während das Postulat eine weniger weitgehende Lösung favorisierte. Selbstbedienungsgeschäfte mit einer Fläche von höchstens 30 m² sollen künftig länger offenhalten können. Sodann werden im Sinne der Schliessung einer Gesetzeslücke die Öffnungszeiten festgelegt. Geschäfte dürfen generell ab 6 Uhr öffnen, Selbstbedienungsläden und Tankstellenshops bereits ab 5 Uhr.

Die Motion M 543 forderte die Aufhebung von § 25 Absatz 3 des Gastgewerbegegesetzes, wonach gastgewerblichen Betrieben an hohen Feiertagen und an Aschermittwoch keine Ausnahmen von der Sperrstunde (zwingende Schliessung des Betriebes um 00.30 Uhr) gewährt werden. Der Kantonsrat erklärte diese Motion als Postulat erheblich mit dem Ziel, die notwendige Gesetzesanpassung anlässlich einer nächsten Gesetzesrevision vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen moderaten Gesetzesanpassungen ermöglichen es, die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnisse nachzuvollziehen und die Direktvermarktung in der Landwirtschaft zu erleichtern.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes und des Gastgewerbegegesetzes.

1 Ausgangslage

1.1 Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Am 16. September 2024 erklärte Ihr Rat die [Motion M 174](#) von Ursula Berset über die Ausnahme von Selbstbedienungsgeschäften und Hofläden aus dem Ladenöffnungsgesetz mit 77 Nein-Stimmen und 28 Ja-Stimmen teilweise erheblich. Die Motion verlangt, dass Geschäfte mit Selbstbedienung ohne Verkaufspersonal nicht unter das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 (RLG; SRL Nr. [855](#)) fallen. Dadurch soll künftig auch in räumlich geschlossenen Selbstbedienungsgeschäften unter anderem eine Direktvermarktung von Landwirtschaftsprodukten einfacher möglich sein. Die Möglichkeit, rund um die Uhr Einkäufe tätigen zu können, entspreche einem Bedürfnis der Bevölkerung. Das Einkaufen könne so besser auf die Arbeitszeiten, auf familiäre und weitere Verpflichtungen abgestimmt werden. Das [Postulat P 188](#) von Rolf Bossart über die Legalisierung von unbedienten Verkaufsläden, sogenannten Hofläden und Läden im Detailhandel, wurde von Ihrem Rat mit 84 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen erheblich erklärt. Die Postulantinnen und Postulanten unterstützen die Idee einer Ausnahmeregelung, verlangen aber gewisse Einschränkungen «im Sinn und Geist des geltenden Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes». Eine Annahme der Motion M 174 hätte gemäss Postulat P 188 eine massive Aufweichung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zur Folge. Ausgedehnte Öffnungszeiten führten auch zu einem zusätzlichen Personalaufwand und einer Ungleichbehandlung mit regulären Verkaufsläden. In der Ratsdebatte wurde seitens der Gegnerinnen und Gegner der Motion M 174 argumentiert, eine vorbehaltlose Ausnahme von Selbstbedienungsläden von den Schliessungszeiten führe zu vermehrter Nacht- und Sonntagsarbeit, da die Regale in den Geschäften auch nachgefüllt und die Geschäfte gereinigt werden müssten. Zudem schaffe eine solche Ausnahme neue Privilegien. Die Befürworterinnen und Befürworter des Postulats P 188 betonten, es gehe in der Hauptsache darum, bestehende unbediente Hofläden zu legalisieren. Eine differenzierte Lösung respektiere den Volkswillen und wahre die Rechtsgleichheit. Letztlich sprachen sich einige Ratsmitglieder für die Motion und gegen das Postulat aus, weil so Produkte vom Hof nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt angeboten werden könnten oder weil es nicht gerechtfertigt sei, ausschliesslich Hofläden zu privilegieren. Mit der teilweisen Erheblicherklärung der Motion M 174 und der Erheblicherklärung des Postulats P 188 hat sich eine Mehrheit der Mitglieder Ihres Rates für eine Kompromisslösung ausgesprochen und unserem Rat den Auftrag erteilt, eine Gesetzesrevision in die Wege zu leiten.

Neue Formen des Verkaufs, wie zum Beispiel Selbstbedienungsläden, waren beim Erlass des [RLG](#) im Jahr 1987 noch kein Thema. Seither waren die Ladenöffnungszeiten im Kanton Luzern in den vergangenen 30 Jahren wiederholt Thema von politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Liberalisierungsschritte wurden in der

Vergangenheit gefordert oder bekämpft und an der Urne wurden zahlreiche Liberalisierungsversuche abgelehnt. Das RLG wurde letztmals im Jahr 2020 revidiert. Dabei wurden in Umsetzung der [Motion M 687](#) von Andreas Moser über eine moderate Anpassung der aktuell gültigen Ladenöffnungszeiten die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr auf 19 Uhr und am Samstag von 16 Uhr auf 17 Uhr verschoben. Im Gegenzug ist seither nur noch ein Abendverkauf pro Woche statt deren zwei zulässig.

1.2 Änderung des Gastgewerbegegesetzes

Am 3. Dezember 2018 erklärte der Kantonsrat die [Motion M 543](#) von David Roth über die gesetzliche Aufhebung des Tanzverbots als Postulat erheblich. Die Motion verlangt die Aufhebung von § 25 Absatz 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegegesetz, GaG; SRL Nr. [980](#)), wonach gastgewerblichen Betrieben an hohen Feiertagen und an Aschermittwoch keine Ausnahmen von der Sperrstunde gewährt werden (zwingende Schliessung des Betriebes um 00.30 Uhr).

Das eigentliche Tanzverbot wurde bereits im Jahr 2020 aufgehoben. Bis dahin waren allgemein zugängliche Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen an den hohen Feiertagen sowie am Aschermittwoch untersagt. Die hohen Feiertage sind in § 2 [RLG](#) festgelegt. Es sind dies Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag sowie Weihnachten. Nicht Gegenstand der damaligen Gesetzesrevision waren die Schliessungszeiten der gastgewerblichen Betriebe an diesen Tagen. Gestützt auf § 25 Absatz 3 [GaG](#) werden an den hohen Feiertagen sowie am Aschermittwoch keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt. Die Betriebe sind deshalb gemäss § 24 Absatz 1 GaG um 00.30 Uhr zu schliessen. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Ausgehgewohnheiten stark verändert und nebst den klassischen Tanzbetrieben entstanden zahlreiche Bars, Clubs und Restaurants, die von der Möglichkeit dauernder Ausnahmen von der Schliessungszeit nach § 25 Absatz 1 GaG Gebrauch machen. Die Luzerner Polizei als zuständige Vollzugsbehörde des GaG legt seit einigen Jahren ein Schwerpunkt auf die Vermeidung oder Verminderung negativer Auswirkungen des vor allem an Wochenenden ausgedehnten Nachtlebens (Lärmelästigungen, Littering, Schlägereien). Unter anderem werden bei neuen Betrieben dauernde Ausnahmen von der Sperrstunde erst nach einer Bewährungsfrist erteilt und bei neuen Betrieben sowie bei Betrieben mit häufigen Beanstandungen nur befristet gewährt.

2 Rechtsvergleich Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Acht Kantone kennen kein Gesetz, das generell die Ladenschlusszeiten regelt, und zwei Kantone überlassen die Regelung der Öffnungszeiten den politischen Gemeinden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über bestehende Ausnahmeregelungen bei den Ladenöffnungszeiten in anderen Kantonen:

Kanton	Regelung
SO	Der Direktverkauf von eigenen Produkten auf landwirtschaftlichen Betrieben fällt unter die Ausnahmen vom Gesetz.
TG	Verkaufsgeschäfte dürfen werktags von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein. An Feiertagen bestehen Ausnahmen, u.a. für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte.
UR	Der Direktverkauf in landwirtschaftlichen Betrieben fällt unter die Ausnahmen vom Gesetz.
ZG	Warenverkaufautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen fallen unter die Ausnahmen vom Gesetz.
BE	Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr und am Samstag bis 17 Uhr offenhalten. An Feiertagen dürfen Lebensmittelgeschäfte mit höchstens 120 m ² werktags von 5 bis 22 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen von 7 bis 21 Uhr offenhalten.
SG	Familienbetriebe und Lebensmittelgeschäfte mit höchstens 120 m ² dürfen werktags von 5 bis 22 Uhr und an Feiertagen von 7 bis 21 Uhr offenhalten.
VS	Familienbetriebe und Lebensmittelgeschäfte mit höchstens 100 m ² dürfen werktags bis 20 Uhr und an Feiertagen bis 12 Uhr offenhalten.
ZH	Keine Einschränkungen werktags. Sonntags dürfen Geschäfte von höchstens 200 m ² offenhalten

Tab. 1: Übersicht Ausnahmeregelungen bei Ladenöffnungszeiten in anderen Kantonen.

Die meisten Kantone kennen zudem weitere Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Tourismus.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Ausnahme vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz für Selbstbedienungsgeschäfte und zur Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe an hohen Feiertagen dauerte vom 16. Januar bis zum 25. April 2025. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeinden und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), GastroLuzern, der KMU- und Gewerbeverband des Kantons Luzern, der Detaillistenverband des Kantons Luzern, die City Vereinigung Luzern, der Luzerner Anwaltsverband, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern, alle Departemente, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht sowie der Beauftragte für Datenschutz. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens hatten die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen direkt im Internet über E-Mitwirkung.ch zu erfassen.

3.2 Vernehmlassungsergebnis

3.2.1 Allgemeines

Der Handlungsbedarf wird in Bezug auf alle Revisionspunkte grossmehrheitlich anerkannt. Hingegen bestehen unterschiedliche Haltungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Ausnahmen für Selbstbedienungsgeschäfte.

3.2.2 Ausnahmebestimmung für Selbstbedienungsgeschäfte

Die Mitte, die Junge Mitte, die FDP, die Jungfreisinnigen, der KMU- und Gewerbeverband, der Verband Luzerner Gemeinden sowie die meisten Gemeinden befürworten

die vorgeschlagene Regelung. Die Jungfreisinnigen hätten sich generell eine weitergehende Liberalisierung des [RLG](#) gewünscht. Grüne, SP, SVP sowie der Detaillistenverband fordern, die Ausnahmen sollen einzig für Hofläden gelten. Dies entspricht dem Willen des Parlaments und trage dem Bedürfnis der Direktvermarktung hofeigener Produkte Rechnung. Weitergehende Ausnahmen (für sämtliche Selbstbedienungsgeschäfte) würden den Wettbewerb verzerren sowie zu unnötigen Emissionen und zu einer Aufweichung des Arbeitsrechts führen. Der Gewerkschaftsbund, Unia und der Gewerbeverein Luzern lehnen eine Ausnahmebestimmung für Selbstbedienungsgeschäfte grundsätzlich ab. Alternativ sollen gemäss Gewerkschaftsbund und Unia jedoch Ausnahmen lediglich für Hofläden, das heisst für den Direktverkauf hofeigener Produkte, möglich sein. Die GLP, der KMU- und Gewerbeverband sowie der Bäuerinnen- und Bauernverband wünschten sich eine grosszügigere Flächenbeschränkung von mindestens 100 m².

Die Rückmeldungen bezüglich der Ausnahmebestimmungen für Selbstbedienungsgeschäfte sind kontrovers ausgefallen. Der Handlungsbedarf wird zwar allgemein anerkannt. Jedoch wird auf der einen Seite eine grosszügigere Regelung oder gar eine Aufhebung zeitlicher und flächenmässiger Vorgaben für Selbstbedienungsgeschäfte gewünscht, während auf der anderen Seite eine Einschränkung der Ausnahmen für den Verkauf hofeigener Produkte oder sogar ein vollständiger Verzicht auf eine Ausnahmebestimmung gefordert wird. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Lösung hatte zum Ziel, kleine Selbstbedienungsläden und Hofläden auch ausserhalb der zulässigen Öffnungszeiten betreiben zu können. Unbestritten ist, dass eine generelle Ausnahmebestimmung für Selbstbedienungsläden ohne jegliche Rahmenbedingungen zu einer unerwünschten Aushöhlung des [RLG](#) führen könnte. Eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber regulären Verkaufsläden im Detailhandel ist zudem zu vermeiden. Unser Rat ist der Ansicht, dass eine künftige Neuregelung den Bedürfnissen der ländlichen wie auch der städtischen Bevölkerung Rechnung tragen sollte. Da sich die befürwortenden und die ablehnenden Stimmen in der Vernehmlassung in etwa die Waage halten, scheint die vorgeschlagene Kompromisslösung der kleinste gemeinsame Nenner zu sein. In einem klar definierten Rahmen wird mit dieser Anpassung das Offthalten von Selbstbedienungsläden ausserhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten möglich sein. Die Anlehnung an die geltenden raumplanerischen Vorgaben in der Landwirtschaftszone (Ladenfläche von höchstens 30 m²) stellt eine Gleichbehandlung der betroffenen Betriebe sicher. Auch innerhalb der Bauzone müssen Selbstbedienungsgeschäfte zonenkonform sein und benötigen, wenn es sich um eine neue Baute oder eine Umnutzung handelt, eine Baubewilligung der Gemeinde. Auf eine weitergehende Liberalisierung oder zusätzliche Einschränkungen, wie etwa Vorgaben zum Sortiment oder die Pflicht, dass ein Selbstbedienungsgeschäft stets einem bedienten Verkaufsgeschäft angegliedert sein muss, ist deshalb zu verzichten.

Der Begriff eines Selbstbedienungsgeschäftes (Verkaufsgeschäft ohne Verkaufspersonal) ist selbsterklärend und braucht nicht in einer Verordnung näher erläutert zu werden. Die Definition des Verkaufsgeschäftes sowie die Abgrenzung zu weiteren Verkaufsformen (z. B. offener Verkaufsstand) sind zudem schon heute im [RLG](#) enthalten.

3.2.3 Allgemeine Schliessungszeiten

Der Vorschlag, im [RLG](#) neu die Öffnungszeiten zu regeln und diese als Regelfall auf 6 Uhr festzusetzen, wird grossmehrheitlich unterstützt. Eine Gemeinde regt an, die Öffnungszeit etwas früher anzusetzen. Dies insbesondere, um Pendlerinnen und Pendlern in Randregionen den Einkauf auf dem Arbeitsweg zu erleichtern. Sodann stellte sich in der Vernehmlassung heraus, dass Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte (Tankstellenshops) teilweise bereits um 5.30 Uhr öffnen.

Läden, die bereits heute vor 6 Uhr öffnen, sollen mit der neuen Festsetzung von Öffnungszeiten nicht benachteiligt werden. Ziel ist es, eine Gesetzeslücke zu füllen. Aus diesem Grund sollen Tankstellenshops und Selbstbedienungsgeschäfte von 5 bis 22 Uhr offenhalten dürfen.

3.2.4 Regelung der Sperrstunde

Die Abschaffung des Verbots von Ausnahmen von der Sperrstunde an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch wird grossmehrheitlich unterstützt. Dagegen sprechen sich die SVP, der Detaillistenverband und einzelne Gemeinden aus.

3.2.5 Weitere Hinweise

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Jugendschutz bei der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken und die Testkäufe inzwischen vollumfänglich im Bundesrecht geregelt sind. So sei die Abgabe von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gemäss Alkoholgesetz verboten. Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG, SR [817.0](#)) bestimme zudem, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten sei (vgl. Art. 14 LMG). Seit dem 1. Oktober 2024 seien auch die Alkoholtestkäufe in der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes einheitlich geregelt (vgl. Art. 14a LMG). Vor diesem Hintergrund beantragt das GSD, dass im Rahmen der vorliegenden Revision die damit obsoleten Absätze 1 bis 3 von § 17 [GaG](#) aufgehoben werden.

Nachdem der Jugendschutz inzwischen im Bundesrecht vollumfänglich geregelt ist, kommt den kantonalen Bestimmungen keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Sie haben noch deklaratorische Bedeutung, soweit sie mit dem Bundesrecht übereinstimmen. Dies trifft auf die differenzierte Festlegung des Mindestalters für die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern zu. Das Belassen dieser Bestimmungen im Gastgewerbegegesetz hat den Vorteil, dass Rechtssuchende die einschlägigen Bestimmungen über den Jugendschutz im Gastgewerbegegesetz an der thematisch passenden Stelle, vorfinden. Die Regelung der Testkäufe im Gastgewerbegegesetz hingegen ist nicht mehr gültig, die anderslautende Regelung des Bundesrechts geht vor. § 17 Absatz 3 [GaG](#) ist demnach aufzuheben.

3.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Thema	Geänderte Bestimmung (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)
Differenzierte Regelung Öffnungszeiten (Tankstellenshops und Selbstbedienungsläden dürfen um 5 Uhr öffnen)	§ 1 Abs. 3a
Bestimmungen über Testkäufe sind aufzuheben	§ 17 Abs. 3 GaG (aufheben)

4 Grundzüge der Gesetzesänderung

4.1 Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Mit einer Erweiterung der Ausnahme von den ordentlichen Öffnungszeiten sollen die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnisse nachvollzogen werden, ohne den vom Gesetz angestrebten Zweck der Gewährleistung der Nacht- und Sonntagsruhe ausser Acht zu lassen. Die Ausnahmeregelung soll grössenmässig und zeitlich eingeschränkt werden. Gleichzeitig ist auf eine komplizierte und schwer kontrollierbare Sortimentsregelung (z. B. nur Eigenproduktion) zu verzichten.

Dem Anliegen nach einer moderaten Öffnung für Hof- und andere Läden kann mit einer adäquaten Flächenbeschränkung und zeitlich grosszügigeren, aber trotzdem klar definierten Rahmenbedingungen am besten entsprochen werden. So werden die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden bestmöglich gewährleistet und Fehlanreize zur Verletzung des Arbeitsgesetzes weitestgehend vermieden. Bereits heute gilt für Tankstellenshops mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m² eine Ausnahme von den ordentlichen Öffnungszeiten. Diese soll auf Selbstbedienungsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m² erweitert werden. Damit können insbesondere die Bedürfnisse der Landwirtschaft, die schon heute vielerorts Hofläden betreibt, berücksichtigt werden.

Anlässlich der vorliegenden Revision des [RLG](#) soll im Weiteren eine Regelungslücke geschlossen werden, indem die morgendlichen Öffnungszeiten im Gesetz klar definiert werden. Heute sind lediglich die Schliessungszeiten festgeschrieben. So sind die Geschäfte gemäss § 14 Absatz 1 RLG täglich um 19 Uhr und am Samstag sowie am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr zu schliessen. Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte zur Annahme verleiten, dass die Geschäfte nach Mitternacht wieder geöffnet werden dürfen. Eine solche Gesetzesauslegung würde offensichtlich dem gesetzgeberischen Willen widersprechen und keinen Sinn ergeben. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen neu die morgendlichen Öffnungszeiten und nicht nur die Schliessungszeiten im RLG festgeschrieben werden. In Übereinstimmung mit der Handhabung der Nachtruhe dürfen Geschäfte ab 6 Uhr öffnen. Dies entspricht auch der heute gelebten Praxis. Tankstellenshops und Selbstbedienungsgeschäfte dürfen gemäss der neuen Ausnahmebestimmung von 5 bis 22 Uhr offenhalten.

4.2 Änderung des Gastgewerbegegesetzes

Zur Durchsetzung der Respektierung von Ruhe und Ordnung erscheint aus heutiger Sicht das Verbot verlängerter Öffnungszeiten von Restaurationsbetrieben an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch als weniger zentral als das Durchsetzen der gesetzlich vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Betriebsführung nach § 21 [GaG](#). Danach sind Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung verpflichtet, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden. Schliesslich verbietet § 5 RLG an Feiertagen weiterhin störende Tätigkeiten. Entsprechend soll, wie in der von Ihrem Rat als Postulat erheblich erklärten [Motion M.543](#) von David Roth verlangt, die entsprechende Bestimmung im GaG aufgehoben werden.

Schliesslich ist die Bestimmung über die Alkoholtestkäufe im [GaG](#) aufzuheben, da solche Testkäufe seit dem 1. Oktober 2024 in der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes geregelt sind (vgl. Art. 14a [LMG](#)).

5 Die Bestimmungen im Einzelnen

5.1 Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

§ 1 Absatz 3

Absatz 3 sieht bereits heute für Tankstellenshops, die höchstens 100 m² aufweisen dürfen, eine Ausnahme von den Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten vor und bestimmt, dass diese um 22 Uhr geschlossen werden müssen. Diese Bestimmung wird nun auf Selbstbedienungsläden, die maximal eine Verkaufsfläche von 30 m² aufweisen dürfen, ausgeweitet. Die Beschränkung auf 30 m² hat den Vorteil, dass sie mit den raumplanerischen Vorgaben für Hofläden in der Landwirtschaftszone übereinstimmt. Geschäfte innerhalb und ausserhalb der Bauzone werden gleichbehandelt. Der Absatz wird zur besseren Lesbarkeit durch eine Aufzählung gegliedert. Tankstellenshops und Selbstbedienungsgeschäfte dürfen bereits um 5 Uhr öffnen. Sie sind von den arbeitsrechtlichen Einschränkungen (Nacharbeitsverbot) teilweise befreit beziehungsweise nicht betroffen, und einige Tankstellenshops öffnen schon heute vor 6 Uhr.

§ 14 Absatz 1

In Absatz 1 sollen neu auch die morgendlichen Öffnungszeiten definiert werden. Dies bedingt eine angepasste Formulierung im Einleitungssatz von Absatz 1. Demnach dürfen Geschäfte von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag sowie am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages von 6 bis 17 Uhr offenhalten. Da dieser Paragraf neu nicht nur die Schliessungszeiten regelt, ist zudem der Sachtitel anzupassen.

5.2 Gastgewerbegegesetz

§ 17

Die Regelung der Testkäufe in Absatz 3 ist nicht mehr gültig, da Testkäufe mit dem Inkrafttreten des neuen Lebensmittelgesetzes neu auf Bundesebene geregelt sind (vgl. Art. 14a [LMG](#)). Diese Regelung geht § 17 Absatz 3 [GaG](#) vor. Die entsprechende kantonale Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

§ 25

Die angestrebte Aufhebung des Verbots von Ausnahmen von der Sperrstunde an hohen Feiertagen kann mit der Aufhebung von Absatz 3 umgesetzt werden.

6 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses

Die Gesetzesänderungen sollen per 1. April 2026 in Kraft treten. Angesichts des Regelungsinhaltes, der auf Dauer ausgelegt ist, ist keine Befristung der Bestimmungen vorgesehen.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Nachgang zur Anpassung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes sollen die potenziell betroffenen Betriebe in geeigneter Weise über die Neuerungen informiert werden. Zudem generiert die Umsetzung einen gewissen Kontrollaufwand. Die direkten finanziellen Auswirkungen der Änderung des [RLG](#) und des [GaG](#) können jedoch mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Die Vollzugsbehörde wird neu vor hohen Feiertagen mit Gesuchen um längere Öffnungszeiten rechnen müssen.

8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 1. Juli 2025

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 1. Juli 2025

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:	—
Geändert:	855 980
Aufgehoben:	—

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025,
beschliesst:*

I.

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987¹ (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

- ³ Für folgende Verkaufsgeschäfte kommen die Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung:
- a. (neu) Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m².
 - b. (neu) Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m².

Diese Geschäfte dürfen jeden Tag von 5 bis 22 Uhr offenhalten.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Allgemeine Öffnungszeiten (*Überschrift geändert*)

¹ Verkaufsgeschäfte dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und sind spätestens zu schliessen:

Aufzählung unverändert.

II.

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 15. September 1997² (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 (aufgehoben)

³ aufgehoben

§ 25 Abs. 3 (aufgehoben)

³ aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. [855](#)

² SRL Nr. [980](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch